

- **Neuer Verordnungsvordruck 9 Anlage 14a und 14b BMV-Z**

Erhältlich beim Paul Albrechts Verlag

[www.pav.de/de/branchenloesungen/gesundheitswesen](http://www.pav.de/de/branchenloesungen/gesundheitswesen)

- **Regelfall – entfällt**

Erst- und Folgeverordnungen sowie Verordnungen außerhalb des Regelfalls werden durch einen „Verordnungsfall“ abgelöst. Ein Verordnungsfall umfasst alle Heilmittelbehandlungen für einen Patienten aufgrund derselben Indikationsgruppe. Die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bleibt davon unberührt.

- **Außerhalb des Regelfalls – entfällt**

Die Gesamtverordnungsmenge wurde durch die „orientierende Behandlungsmenge“ ersetzt und definiert die Summe der Behandlungseinheiten. Konnte das angestrebte Therapieziel damit nicht erreicht werden, sind weitere Verordnungen möglich und es bedarf keiner Kostenübernahme. Eine medizinische Begründung ist in der Patientendokumentation erforderlich.

- **Das behandlungsfreie Intervall von 12 Wochen entfällt**

Ein neuer Verordnungsfall tritt ein, wenn seit der letzten Ausstellung der Verordnung ein Zeitraum von 6 Monaten vergangen ist.

- **Gültigkeit der Heilmittelverordnung**

Die Gültigkeit der Heilmittelverordnung beträgt 28 Tage. Nur bei dringendem Behandlungsbedarf kann der Behandlungsbeginn auf 14 Tage verkürzt werden und ist auf der Verordnung kenntlich zu machen.

- **CSZ Chronifiziertes Schmerzsyndrom**

Bei allen Leitsymptomatiken besteht die Möglichkeit, Krankengymnastik oder manuelle Therapie zu verordnen.

- **LYZ 1 manuelle Lymphdrainage**

Die Frequenzempfehlung wurde auf ein- bis dreimal wöchentlich angehoben.

- **Maßnahmen der Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie**

Schädigungsbildabhängig besteht nun die Möglichkeit, für alle Indikationsgruppen nach § 24 Sprechtherapie, § 25 Sprachtherapie und **neu § 26 Schlucktherapie in der oralen Phase**, 30 Minuten, 45 Minuten oder 60 Minuten als Heilmittel zu verordnen.

- **Verordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung („Blankoverordnung“)**

Für Verordnungen aufgrund von Indikationen nach § 125a SGB V liegen noch keine Verträge vor.